



MERKBLATT

zur Arbeitszeit nach der COVID-19-Arbeitszeitverordnung

(Stand: 9. April 2020)

Das Bundesministerium hat eine Rechtsverordnung erlassen, die für systemrelevante Branchen wie das Bäckerhandwerk bundeseinheitliche Ausnahmen von Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes vorsieht. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über wichtige Regelungen zur Arbeitszeit nach dieser Verordnung:

1. Für wen gilt die Verordnung?

Die Regelungen der Verordnung gelten für alle Arbeitnehmer - auch geringfügig Beschäftigte (Minijobber, kurzfristig Beschäftigte) und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte über 18 Jahre. Sie gelten nicht für Personen unter 18 Jahren - für Personen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz.

2. Wie lange dürfen Mitarbeiter in der Herstellung von Backwaren beschäftigt werden?

a) an Werktagen bis zu 12 Stunden

Die Verordnung erlaubt es im gesamten Bundesgebiet, Arbeitnehmer an Werktagen für bis zu zwölf Stunden in der Herstellung von Lebensmitteln zu beschäftigen.

Diese Verlängerung ist nur möglich, soweit die reguläre tägliche Höchstarbeitszeit nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen, z.B. durch Einstellungen eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei angemeldeter Kurzarbeit. Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob durch Umsetzung geeigneter Beschäftigter die Mehrarbeit anderer Arbeitnehmer vermieden werden kann. Betriebe, die Beschäftigte in der Produktion in Kurzarbeit geschickt haben, können von der Ausnahme daher nur im Einzelfall kurzzeitig Gebrauch machen. Eine längerfristige Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht möglich, solange die Kurzarbeit angeordnet bleibt.

b) an Sonn- und Feiertagen bis zu 12 Stunden

Die Verordnung weitet die zulässige Arbeitszeit für Beschäftigte in der Herstellung von Backwaren an Sonn- und Feiertagen bundesweit erheblich aus: Sie erlaubt es im gesamten Bundesgebiet, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen für bis zu zwölf Stunden in der Herstellung von Lebensmitteln zu beschäftigen.

aa) Die Verlängerung ist nur möglich, soweit die Höchstarbeitszeit nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen, z.B. durch Einstellungen eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei angemeldeter Kurzarbeit. Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob durch Umsetzung geeigneter Beschäftigter die Mehrarbeit anderer Arbeitnehmer vermieden werden kann. Betriebe, die Beschäftigte in der Produktion in

Kurzarbeit geschickt haben, können von der Ausnahme nur im Einzelfall kurzzeitig Gebrauch machen. Eine längerfristige Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht möglich, solange die Kurzarbeit angeordnet bleibt.

bb) Voraussetzung ist nach der Verordnung des Weiteren, dass die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Die Voraussetzung, dass die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, ist erfüllt, wenn

- die Arbeiten aus rein technischen Gründen nicht auf Werktage verlagert werden können oder
- wenn die Vornahme der Arbeiten an Werktagen für den Betrieb unverhältnismäßige wirtschaftliche oder soziale Nachteile zur Folge hätte.

Nach Rechtsauffassung des Zentralverbandes können die Betriebe auf dieser Grundlage Backwaren, die am Samstag nicht vorproduziert werden können, an Sonn- und Feiertagen nun bis zu zwölf Stunden herstellen.

3. Wie lange dürfen Mitarbeiter im Verkauf von Backwaren beschäftigt werden?

a) Keine Ausweitung der Höchstarbeitszeit im Verkauf

ACHTUNG: Die Erweiterung der zulässigen Arbeitszeit auf zwölf Stunden gilt ausdrücklich nicht für Beschäftigte im Verkauf. Wie lange Arbeitnehmer an Werk-, Sonn- und Feiertagen, insbesondere den Osterfeiertagen in Bäckereiverkaufsstellen im Verkauf von Backwaren beschäftigt werden dürfen, richtet sich nach den im jeweiligen Bundesland zugelassenen Ladenöffnungszeiten. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Landesinnungsverband hierüber, soweit noch nicht geschehen.

b) Rechtsmeinung des Zentralverbandes: Verkauf nach Gaststättenrecht weiter zulässig

Viele Bäcker stellen sich zur Zeit die Frage, ob auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten und trotz angeordneter Schließung der Cafés Backwaren, vor allem aber belegte Brötchen, Kuchen, Teilchen und Getränke zum Mitnehmen verkauft werden dürfen.

Die Rechtslage ist hier leider nicht eindeutig. Nach Rechtsauffassung des Zentralverbandes dürfen die Betriebe des Bäckerhandwerks aufgrund eines neueren BGH-Urteils (Az.: I ZR 44/19) auch in der aktuellen Situation an allen Werk-, Sonn- und Feiertagen und über Ostern auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten Backwaren, insbesondere belegte Brötchen, Kuchen, Teilchen, warme Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten und verkaufen, auch wenn der Betrieb von Gaststätten durch Verordnung bzw. Schließungsverfügung der Bundesländer flächendeckend untersagt worden ist. Die zulässige Höchstarbeitszeit der Beschäftigten im Verkauf beträgt nach unserer Rechtsauffassung dementsprechend an Werk-, Sonn- und Feiertagen 8 Stunden (im Höchstfall 10 Stunden).

ACHTUNG: Vielen Behörden ist diese BGH-Entscheidung aber entweder nicht bekannt oder wird von ihnen nicht anerkannt – Betriebe müssen deswegen damit rechnen, dass es zu Konflikten mit den Kontrollbehörden kommen kann.

4. Wie lange dürfen Mitarbeiter in der Auslieferung von Backwaren beschäftigt werden?

a) an Werktagen bis zu 12 Stunden

Die Verordnung erlaubt es im gesamten Bundesgebiet, Arbeitnehmer an Werktagen für bis zu zwölf Stunden mit dem Verpacken, Kommissionieren, Be- und Entladen, Einräumen und Ausliefern von Backwaren an die eigenen Verkaufsstellen sowie an Lieferkunden, die Unternehmen sind, zu beschäftigen. Die Ausweitung der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden gilt nicht für eine Belieferung von Privatpersonen.

ACHTUNG: Diese Verlängerung ist nur möglich, soweit die reguläre tägliche Höchstarbeitszeit nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen, z.B. durch Einstellungen eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei angemeldeter Kurzarbeit. Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob durch Umsetzung geeigneter Beschäftigter die Mehrarbeit anderer Arbeitnehmer vermieden werden kann. Betriebe, die Beschäftigte in der Auslieferung in Kurzarbeit geschickt haben, können von der Ausnahme nur im Einzelfall kurzzeitig Gebrauch machen. Eine längerfristige Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht möglich, solange die Kurzarbeit angeordnet bleibt.

b) an Sonn- und Feiertagen bis zu 12 Stunden

Die Verordnung weitet die zulässige Arbeitszeit für Beschäftigte in der Auslieferung von Backwaren an Sonn- und Feiertagen bundesweit erheblich aus: Sie erlaubt es im gesamten Bundesgebiet, Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen für bis zu zwölf Stunden mit dem Verpacken, Kommissionieren, Be- und Entladen, Einräumen und Ausliefern von Backwaren an die eigenen Verkaufsstellen sowie an Lieferkunden, die Unternehmen sind, zu beschäftigen. Die Ausweitung der Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden gilt nicht für eine Belieferung von Privatpersonen.

aa) **ACHTUNG:** Diese Verlängerung ist nur möglich, soweit die Höchstarbeitszeit nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen, z.B. durch Einstellungen eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere bei angemeldeter Kurzarbeit. Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob durch Umsetzung geeigneter Beschäftigter die Mehrarbeit anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden kann. Betriebe, die Beschäftigte in der Auslieferung in Kurzarbeit geschickt haben, können von der Ausnahme nur im Einzelfall kurzzeitig Gebrauch machen. Eine längerfristige Verlängerung der Arbeitszeit ist nicht möglich, solange die Kurzarbeit angeordnet bleibt.

bb) Voraussetzung ist nach der Verordnung des Weiteren, dass die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Diese Voraussetzung, ist erfüllt, wenn

- die Arbeiten aus rein technischen Gründen nicht auf Werktage verlagert werden können oder
- wenn die Vornahme der Arbeiten an Werktagen für den Betrieb unverhältnismäßige wirtschaftliche oder soziale Nachteile zur Folge hätte.

c) **ACHTUNG:** Bei Auslieferungsfahrern müssen Sie die Sozialvorschriften im Straßenverkehr, insbesondere zu [Lenk- und Ruhezeiten](#) beachten. Danach darf die tägliche Lenkzeit höchstens 9 Stunden betragen.

5. Wie ist das Verhältnis der neuen Bundesverordnung zu anderen Regelungen?

Mehrere Bundesländer haben in den vergangenen Wochen Verordnungen oder Allgemeinverfügungen erlassen, die ebenfalls Abweichungen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes erlauben. Diese Landesregelungen bleiben nach der neuen Verordnung in Kraft, soweit sie längere Arbeitszeiten ermöglichen.

6. Welche Mindestruhezeit muss eingehalten werden?

Nach dem gesetzlichen Regelwerk müssen Arbeitnehmer nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit haben. Nach der neuen Verordnung darf die Mindestruhezeit von elf Stunden um bis zu zwei Stunden verkürzt werden. Eine Mindestruhezeit von neun Stunden darf grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der Ausgleichszeitraum beträgt regelmäßig vier Wochen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewährleisten.

7. Welcher Ausgleich muss den Mitarbeitern gewährt werden?

Die über acht Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit ist vom Arbeitgeber innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich auszugleichen. Bei Sonntag- und Feiertagsarbeit ist außerdem zusätzlich innerhalb von acht Wochen ein Ersatzruhetag - spätestens bis zum 31. Juli 2020 - zu gewähren.

8. Was müssen Betriebe mit Betriebsrat beachten?

In Betrieben mit Betriebsrat muss der Betriebsrat vor einer Verlängerung der Arbeitszeit aufgrund der neuen Verordnung beteiligt werden.

9. Wann tritt die Verordnung in Kraft und wie lange gilt sie?

Die Verordnung tritt am 10.4.2020 in Kraft. Die nach der Verordnung zulässigen längeren Arbeitszeiten an Werk, Sonn- und Feiertagen sowie die kürzeren Ruhezeiten dürfen nur bis 30.6.2020 angewendet werden.

Rechtlicher Hinweis: *Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen Betrieben des Bäckerhandwerks als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.*

Bewertung: Die Betriebe des Bäckerhandwerks bekommen mit der neuen COVID-19-Arbeitszeitverordnung – zumindest für die Zeit bis 30.6.2020 – die seit langem geforderte Abweichung von § 10 Abs.3 ArbZG. Der Zentralverband hatte sich seit langem intensiv für eine Reform dieser Vorschrift eingesetzt und die zuständigen Ministerien im Vorfeld gebeten, in die Verordnung eine Regelung aufzunehmen, nach der Arbeitnehmer in Bäckereien und Konditoreien an Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung mit der Herstellung und dem Austragen oder Ausfahren von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden dürfen. Diesen Forderungen wurde entsprochen. Der Zentralverband wird sich gegenüber der Politik dafür einsetzen, dass die nun geltenden Ausnahmen von § 10 Abs.3 ArbZG über den 30. Juni hinaus Bestand haben.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Friedemann Berg

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Fachanwalt für Arbeitsrecht